

Bezirksgericht Zürich

Einzelgericht - Freiwillige Gerichtsbarkeit



Geschäfts-Nr.: EP160012-L/U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic.iur. Ch. Benninger als Einzelrichter
Gerichtsschreiber lic.iur. M. Rüegg

Urteil vom 25. Juli 2016

in Sachen

M [REDACTED]

[REDACTED] Zürich,
gesuchstellende Partei

betreffend **Feststellung des Personenstandes**

Rechtsbegehren:

(act. 1 sinngemäss)

Es sei das amtliche Geschlecht der gesuchstellenden Partei von "männlich" auf "weiblich" zu ändern.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte und Formelles

1.1 Mit Eingabe vom 26. Februar 2016 hat die gesuchstellende Partei hierorts ein Gesuch um Änderung des amtlichen Geschlechts anhängig gemacht (act. 1). Dazu reichte sie diverse Unterlagen (act. 2/1-10) und später noch einen aktuellen Personenstandsausweis (act. 4) ins Recht.

1.2 Aufgrund der Ausführungen in der Eingabe und der eingereichten Unterlagen erweist sich die Sache als spruchreif; von der Durchführung einer Verhandlung kann in Anwendung von Art. 256 Abs. 1 ZPO abgesehen werden.

2. Vorab ist die örtliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts zu klären. Als Zuständigkeitsnorm kommen Art. 19 ZPO (freiwillige Gerichtsbarkeit) oder Art. 22 ZPO (Bereinigung des Zivilstandsregisters) in Betracht, wobei beide Normen vorliegend zum Gerichtsstand Bezirk Zürich führen.

Art. 22 ZPO bestimmt, dass für Klagen, die eine Bereinigung des Zivilstandsregisters betreffen, zwingend dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Amtskreis die zu bereinigende Beurkundung von Personenstandsdaten erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen. Praxisgemäss ist dabei auf den Ort der erstmaligen Beurkundung abzustellen (BGE 92 II 128 E. 3; BGE 86 II 437 E. 5; ZK-ZGB-Egger, N 13 zu Art. 45). Der Geburtsort der gesuchstellenden Partei liegt in Zürich (act. 4), weshalb daselbst die erste Beurkundung ihres Geschlechts im Geburtsregister erfolgt ist oder zumindest hätte erfolgen müssen (vgl. Art. 22 ZStV).

Art. 19 ZPO erklärt demgegenüber in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Gericht oder die Behörde am Wohnsitz oder Sitz der gesuchstellenden

den Partei für zwingend zuständig, allerdings nur insofern, als das Gesetz nichts anderes bestimmt, d.h. keine besondere Zuständigkeitsvorschrift für ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Zuge kommt. Für Art. 19 ZPO besteht daher vorliegend nur Raum, wenn das Begehren nicht unter Art. 22 ZPO fällt. Die gesuchstellende Partei hat auch ihren Wohnsitz in der Stadt Zürich.

Praxisgemäss ist das vorliegende Begehren nicht unter Art. 42 ZGB und 22 ZPO, sondern unter Art. 19 ZPO zu subsumieren, womit das angerufene Gericht zuständig ist, weil die gesuchstellende Partei ihren Wohnsitz in der Stadt Zürich hat (vgl. zur Zuständigkeit ausführlicher das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 9. Juni 2016 in Sachen S., Geschäfts-Nr. EP160019-L).

II. Sachverhalt

Gestützt auf die glaubhaften Ausführungen der gesuchstellenden Partei und die beigebrachten Belege ist von folgendem Sachverhalt auszugehen (zum Ganzen: act. 1, act. 2/1-10 sowie act. 4): Die gesuchstellende Partei wurde am [REDACTED] in Zürich geboren und erhielt die männlichen Vornamen M [REDACTED]. Bei der gesuchstellenden Partei ist eine Transsexualität (Anmerkung: heute Geschlechts-Dysphorie) diagnostiziert worden, die es ihr zunehmend verunmöglichte, beruflich und privat ihr Leben als Mann zu meistern. In den Jahren 2009 und 2010 ist sodann der Geschlechtswechsel in allen Lebensbereichen sukzessiv und vollständig vollzogen worden. Im September 2010 hat sie zudem mit einer konsequenten, ärztlich begleiteten Hormontherapie inkl. Psychotherapie begonnen. Das Erscheinungsbild als Frau wirkt überzeugend. Während der therapeutischen Behandlung ist nie ein Zweifel an der Geschlechtszugehörigkeit aufgetreten. Die gesuchstellende Partei hat sich ausführlich mit allen Möglichkeiten der Geschlechtsanpassung und entsprechenden Therapien auseinandergesetzt. Ein weiteres Leben in der männlichen Rolle stand niemals zur Debatte. Deshalb ist im Oktober 2011 auch die amtliche Änderung des Vornamens von M [REDACTED] in M [REDACTED] erfolgt. Zudem hatten seit 2011 weitere Therapien oder Eingriffe (Gesichtsepilation, Mamma-Augmentation, Logopädie) stattgefunden. Darüber hinaus lauten alle Papiere, Verträge, Zertifikate und Ausweise auf den neuen Vornamen

und – abgesehen vom neuen Pass – auf die weibliche Geschlechtsbezeichnung. Nun will sie auch juristisch offiziell als Frau anerkannt werden.

III. Beurteilung des Gesuches

1. Transsexualität und Geschlechtsänderung haben in der Schweiz bisher nur sehr begrenzt Aufnahme in die Rechtssetzung gefunden. So sieht etwa Art. 7 Abs. 2 lit. o Zivilstandsverordnung als Gegenstand der Beurkundung des Personenstandes ausdrücklich die Geschlechtsänderung vor, ist diese doch registerrechtlich einzutragen, wenn eine solche stattgefunden hat. Darüber hinaus kennt das schweizerische Recht gegenwärtig keine gesetzlichen Bestimmungen zur Geschlechtsänderung, insbesondere keine gesetzliche Regelung über die Voraussetzungen, wann eine Person ihre ursprüngliche Geschlechtsidentität rechtlich ändern kann. In der Rechtsprechung ist die Möglichkeit eines rechtlichen Nachvollzuges der geänderten Geschlechtsidentität einer transsexuellen Person gestützt auf ein richterliches Urteil dennoch seit längerem anerkannt (vgl. die Nachweise in BGE 119 II 264 E. 6). Dadurch wird der aus Art. 8 EMRK fließende Anspruch Transsexueller auf juristische Anerkennung ihrer sexuellen Identität und Selbstbestimmung in der schweizerischen Rechtsordnung umgesetzt (vgl. BGer 9F_9/2009 E. 7.3.3.2).

2. Das Bundesgericht beschäftigte sich zuletzt im Entscheid BGE 119 II 264 mit dieser Thematik. Es führte aus, die Änderung des Personenstandes infolge Geschlechtsumwandlung könne nicht dem persönlichen Empfinden des betroffenen Transsexuellen überlassen werden. Die Rechtssicherheit gebiete klare, eindeutige Verhältnisse, was nur bei einem irreversiblen Geschlechtswechsel gewährleistet sei (BGE 119 II 270 E. 6c).

3. Was unter einem irreversiblen Geschlechtswechsel zu verstehen sei, liess das Bundesgericht offen. In der kantonalen Praxis sind hierzu unterschiedliche Auffassungen entwickelt worden.

3.1 Nach der Zürcher Rechtsprechung soll insbesondere die äussere, d.h. wahrnehmbare Erscheinungsweise dem Wunschgeschlecht entsprechen und die

Fortpflanzungsfähigkeit im ursprünglichen Geschlecht ausgeschlossen sein. Dies sei dann der Fall, wenn die körperlichen Merkmale des ursprünglichen Geschlechts soweit beseitigt seien, dass die zunächst weibliche Geschwisterin nicht mehr Mutter bzw. der zunächst männliche Geschwister nicht mehr Vater eines Kindes werden könne (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2011, NC090012, Erw. 4.3 f., mit Berufung auf: Urteil des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 17. Juli 1981, ZZW 1985, 374, 376; Aubert/Reich, Der Eintrag der Geschlechtsänderung in die Zivilstandsregister, ZZW 1987, S. 2 ff.). Die Fortpflanzungsunfähigkeit könne nicht allein durch operative Behandlungen, sondern auch durch eine geeignete Hormontherapie erzielt werden, weshalb eine operative Behandlung nicht Voraussetzung für eine erfolgreiche Geschlechtsumwandlung darstelle (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2011, NC090012, Erw. 3.6 und 4.3.4). Unterschiedlich wird von den beiden zivilrechtlichen Kammern am Obergericht die Frage gehandhabt, ob die hormoninduzierte Zeugungsfähigkeit irreversibel sein muss (Urteil des Obergerichts Zürich vom 17. Mai 2013, Geschäfts-Nr.: NC130001, Erw. 4d) oder ob es genügt, wenn der Antragssteller zeugungsunfähig ist und die zur Infertilität führende hormonelle Behandlung aller Wahrscheinlichkeit nach fortführen wird (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2011, NC090012, Erw. 4.3 ff.).

3.2 Andere kantonale Rechtsprechungen setzten Fortpflanzungsunfähigkeit dagegen nicht zwingend für einen Geschlechtswechsel voraus. So wies das Regionalgericht Bern-Mittelland in einem am 12. September 2012 gefällten Urteil (Geschäfts-Nr.: CIV 12 1217JAC, abgedruckt in: FamPra.ch 2015, S. 196 ff.) auf die grundrechtliche Problematik der Fortpflanzungsunfähigkeit als Voraussetzung eines Geschlechtswechsels hin und führte aus, viel wichtiger als die Frage der Fortpflanzungsunmöglichkeit sei aus Sicht des Gerichtes, dass das Wunschgeschlecht auf überzeugende Art gelebt werde und der Antragssteller darin angekommen sei und in seinem Umfeld als Angehöriger des anderen Geschlechts anerkannt werde (E. IV.12.). Ähnlich erwog auch das Zivilgericht des Kantons Basel Stadt (Entschieden vom 26. Februar, abgedruckt in: Fam.Pra.ch 2015, S. 671 ff.), dass vom Erfordernis der absoluten biologischen Zeugungsunfähigkeit abgese-

hen werden könne, wenn die Endgültigkeit der Veränderung anhand der gesamten Umstände aus anderen Gründen unzweifelhaft erscheint (E. 2.4).

4.1 Nach Durchsicht der obgenannten Präjudizien lässt sich zunächst festhalten, dass die rechtliche Anerkennung des Geschlechtswechsels auf jeden Fall voraussetzt, dass der Antragssteller in seinem Wunschgeschlecht "angekommen" ist, d.h. die konstante Erfahrung macht, dem Wunschgeschlecht anzugehören und in diesem anerkannt zu werden (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2011, NC090012, Erw. 4.2.2; Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 12. September 2012, Geschäfts-Nr.: CIV 12 1217JAC, Erw. IV 13).

4.2 Mit der genannten Formulierung wird sowohl auf das psychologische als auch auf das soziale Geschlecht Bezug genommen: Auf der einen Seite muss sich das Zugehörigkeitsempfinden zum Wunschgeschlecht verfestigt haben. Die Phase der Geschlechtsidentitätsfindung hat mit anderen Worten abgeschlossen zu sein, sodass es generell als eher unwahrscheinlich einzustufen ist, dass später eine erneute Rückänderung beantragt werden wird (vgl. Polizei- und Militärdirektion Bern, 13.10.2011, E. 4d, FamPra.ch 2012, S. 140 ff.).

4.3 Hinzu kommt als objektives Erfordernis, dass die gesuchstellende Partei von einem unbeteiligten Dritten als Angehörige des Wunschgeschlechts wahrgenommen wird. Konkret bedeutet dies, dass die gesuchstellende Partei sich im Alltag entsprechend den Geschlechterrollenerwartungen der Gesellschaft kleidet, benimmt und sich der äusseren Erscheinung nach dem Wunschgeschlecht annähert (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2011, NC090012, Erw. 4.2.2; Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 12. September 2012, Geschäfts-Nr.: CIV 12 1217JAC, Erw. IV 12, abgedruckt in: FamPra.ch 2015, S. 196 ff). Dies darf indes nicht so verstanden werden, dass aufgezwungenen Geschlechter-Stereotypen nachgelebt werden muss. Es wird in der Regel genügen, wenn die gesuchstellende Partei aufgrund ihres Gesamterscheinungsbildes *prima facie* dem einzutragenden Geschlecht zugeordnet werden kann. Welche Angleichungsmassnahmen hiezu jeweils erforderlich sind, lässt sich nicht abstrakt umschreiben, sondern ist in Würdigung der Umstände des Einzelfalles festzule-

gen. Nicht erforderlich und in den meisten Fällen auch gar nicht erreichbar wäre dagegen, dass auch bei näherem Hinsehen keine Zeichen der ursprünglichen Geschlechtszugehörigkeit mehr erkennbar sind.

4.4 Vorliegend geht aus der psychiatrischen Stellungnahme aus dem Jahre 2011 hervor, dass eine schwere Störung der Geschlechtsidentität der gesuchstellenden Partei zunehmend verunmöglicht habe, beruflich und privat ihr Leben als Mann zu meistern. Sie sei als transsexuell (Anmerkung: heute Geschlechts-Dysphorie) diagnostiziert worden, und habe den Geschlechtswechsel in das weibliche Erscheinungsbild im Laufe des Jahres 2010 in allen Lebensbereichen sukzessiv und vollständig durchgeführt und eine Hormontherapie begonnen. Sozial sei die gesuchstellende Partei sowohl im privaten wie auch im beruflichen Lebensbereich als Frau bekannt und akzeptiert. Sie zeige sich als schlanke, lebhaftes Frau mit weiblicher Gestik, Statur und Gang, sei offen und kommunikativ. Das Erscheinungsbild als Frau wirke überzeugend, so dass die gesuchstellende Partei in der männlichen Rolle unglaublich erscheinen würde. Während der therapeutischen Behandlung sei nie ein Zweifel an der Geschlechtszugehörigkeit aufgetreten, auch wenn die biologische männliche Zugehörigkeit stets bewusst gewesen sei. Die gesuchstellende Partei habe sich ausführlich mit allen Möglichkeiten der Geschlechtsanpassung und entsprechenden Therapien auseinandergesetzt. Ein weiteres Leben in der männlichen Rolle habe niemals zur Debatte gestanden (act. 2/10). Diese Ausführungen werden durch das eingereichte ärztliche Attest vom 25. Februar 2016 bestätigt, worin der gesuchstellenden Partei die Diagnose "Echte Transsexualität, Mann zu Frau, mit konsequent durchgeführtem Alltagstest und Hormoneinnahme sowie Psychotherapie" gestellt wird und zudem festgehalten ist, dass die gesuchstellende Partei heute konsequent als weibliche Person wahrgenommen werde (act. 2/1). Zudem wurde bei der gesuchstellenden Partei im Oktober 2011 die amtliche Änderung des Vornamens von M [REDACTED] in M [REDACTED] gutgeheissen und sämtliche Papiere, Verträge, Zertifikate und Ausweise lauten auf den neuen Vornamen und – abgesehen vom neuen Pass – auf die weibliche Geschlechtsbezeichnung (act. 2/2, 3, 4, 6, 8, 9).

Sowohl die Selbstdarstellung als auch die fachärztlichen Berichte zeigen auf, dass sich das Geschlechtszugehörigkeitsempfinden der gesuchstellenden Partei inzwischen verfestigt hat und ihre Geschlechtsidentität weiblich ist und dies aller Wahrscheinlichkeit nach auch bleiben wird. Eine bloss vorübergehende "Störung" der Geschlechtsidentität ist vorliegend auszuschliessen, weshalb davon ausgegangen werden darf, dass sich der beantragte Geschlechtswechsel als irreversibel erweisen wird.

4.5 Die gesuchstellende Partei hat sich seit 2011 auch diversen Angleichungseingriffen und -therapien wie Gesichtsepilation, Mamma-Augmentation und Logopädie unterzogen, um ihr äusseres Erscheinungsbild dem weiblichen anzugleichen (act. 1 und act. 2/5, 7). Zudem hat sie im September 2010 mit einer konsequenten Hormontherapie begonnen, welche bei ihr eine kontinuierliche Entwicklung in Richtung Frau stattfinden lässt. Vom behandelnden Arzt wird ihr bescheinigt, dass sie heute konsequent als weibliche Person wahrgenommen werde (act. 2/1).

Aufgrund des ärztlichen Attests und der psychotherapeutischen Stellungnahme darf angenommen werden, dass die gesuchstellende Partei ihr Wunschgeschlecht überzeugend lebt und eine Annäherung des äusseren Erscheinungsbildes stattgefunden hat, welche sie in den Augen eines unbeteiligten Dritten als Angehörige des weiblichen Geschlechts erscheinen lässt. Damit ist auch die soziale Verankerung im Gegengeschlecht gegeben.

4.6 Zusammengefasst ergibt sich damit, dass die gesuchstellende Partei in psychologischer wie sozialer Hinsicht weiblichen Geschlechts ist. Nach Massgabe der von der Judikatur aufgestellten Kriterien ist der Geschlechtswechsel sonach als geglückt zu bezeichnen und die gesuchstellende Partei kann als im Wunschgeschlecht angekommen gelten; aufgrund der diagnostizierten Geschlechts-Dysphorie scheint die Irreversibilität des Geschlechtswechsels verbürgt.

5. Weder in den ärztlichen Stellungnahmen noch in den Ausführungen der gesuchstellenden Partei selbst wird indes behauptet, dass die eingeleitete Hormontherapie zur Zeugungsunfähigkeit geführt hätte. Es muss deshalb vermutet wer-

den, dass die Zeugungsfähigkeit der gesuchstellenden Partei nicht oder zumindest nicht irreversibel beseitigt ist. Der Geschlechtswechsel kann daher nur dann genehmigt werden, wenn das Erfordernis der Fortpflanzungsunfähigkeit fallen gelassen würde, an welchem die bisherige Zürcher Rechtsprechung festgehalten hatte.

5.1 Wird die Anerkennung des Geschlechtswechsels von einem körperlichen Eingriff wie der Herbeiführung der Zeugungsunfähigkeit abhängig gemacht, wird ein Zwang ausgeübt, der eine freie Entscheidung verunmöglicht. Dies bedeutet faktisch eine Beeinträchtigung des durch die Bundesverfassung verbrieften Rechts auf körperliche Integrität (Büchler/Cottier, Anmerkungen zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2011, FamPra.ch 2011, S. 932), welche sich im durch die Verfassung vorgegebenen Raum abzuspielen hat. Insbesondere wäre, da es sich beim Ausschluss der Fortpflanzung um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff handelt, der den Kernbereich der menschlichen Persönlichkeit betrifft, eine gesetzliche Grundlage und ein überwiegendes öffentliches Interesse erforderlich (Recher, a.a.O., S. 633 ff.). Ob ein solches Interesse vorliegt, gilt es im Folgenden zu prüfen:

5.2 In der Lehre spricht sich für das Erfordernis der Fortpflanzungsunfähigkeit eine ältere Literaturstimme aus. Zur Begründung wird angeführt, dass bei Fortpflanzungsfähigkeit die körperlichen Merkmale letztlich dermassen überwögen, dass sie alleine im Sinne des *ordre public* das offizielle Geschlecht bestimmen müssten und erst dann, wenn die Fruchtbarkeit ausgeschlossen sei, an einen Geschlechtswechsel gedacht werden könne (so Aubert/Reich, Der Eintrag der Geschlechtsänderung in die Zivilstandsregister, ZZV 1987, S. 2 ff. m.w.N.). Ein solches absolutes Prävalieren des biologischen vor dem sozialen und psychologischen Element wird im neuern Schrifttum nicht mehr vertreten. Damit lässt sich die Fortpflanzungsunfähigkeit bei einem Geschlechtswechsel nach den heutigen Anschauungen nicht mit der Aufrechterhaltung des *ordre public*, d.h. mit der Verwirklichung der grundlegenden Rechtsanschauungen, rechtfertigen.

Ausdrückliche Befürworter des Sterilitätserfordernisses lassen sich in der neueren Literatur dagegen nicht mehr finden. Zwar wird auf dieses Erfordernis stellenwei-

se, die Gerichtspraxis referierend, hingewiesen (vgl. Bächler/Cottier, Transsexualität und Recht, FamPra 1/2002, S. 20 ff.; dies., FamPra 2/2007, S.371); überwiegend wird es aus der Warte der Grundrechtsverwirklichung jedoch als kritisch beurteilt, körperliche Eingriffe für einen Geschlechtswechsel vorauszusetzen (Bächler/Cottier, Intersexualität, Transsexualität und das Recht Geschlechtsfreiheit und körperliche Integrität als Eckpfeiler einer neuen Konzeption, in: Queering Gender – Queering Society, Freiburger Frauen Studien, Ausgabe 17, 2005, S. 115 ff., S. 129; (Bächler/Cottier, Anmerkungen zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2011, FamPra.ch 2011, S. 932; Rechtsauskunft EAZW: Transsexualität, S. 7, mit Hinweis auf das Sterilisationsgesetz [SR 211.111.1]; Recher, a.a.O., S. 635 ff.).

5.3 In der Rechtsprechung des Obergerichts wird das Erfordernis der Zeugungsunfähigkeit einerseits aus der vom Bundesgericht geforderten Irreversibilität des Geschlechtswechsels abgeleitet (Urteil des Obergerichts Zürich vom 17. Mai 2013, Geschäfts-Nr.: NC130001, Erw. 4d) – was allerdings nicht zu überzeugen vermag. Der Eintritt der Fortpflanzungsunfähigkeit lässt den Betroffenen nämlich weder als Angehörigen des Gegengeschlechts erscheinen noch steht er einer Rückkehr zum Ursprungsgeschlecht entgegen. Letzteres gilt selbst für operative Angleichungen, lässt sich beim heutigen Stand der plastischen Chirurgie doch kaum noch ein Eingriff denken, der sich nicht wieder rückgängig machen liesse. Zeugungsunfähigkeit ist daher keine sich aus der für den Geschlechtswechsel vom Bundesgericht vorausgesetzten Irreversibilität ableitbare Voraussetzung.

5.4 Andererseits wird die Fortpflanzungsunfähigkeit damit begründet, dass gleichgeschlechtliche Elternschaft den Wertungen des geltenden Rechts widerspreche und ein Kind, welches nach einem Geschlechtswechsel gezeugt würde, registerrechtlich zwei Mütter oder Väter hätte (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2011, NC090012, Erw. 3.5.1 u. 4.3.1). Es trifft zu, dass die geltende Gesetzeslage gleichgeschlechtliche Elternschaft nicht vorsieht. So untersagt Art. 28 PartG die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare; desgleichen ist gleichgeschlechtlichen Paaren die medizinisch unterstützte Fortpflanzung untersagt (Art. 3 Abs. 2 lit. a FmedG). Mit Aufgabe des Erfordernisses der

Zeugungsunfähigkeit würde daher gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit eröffnet, gemeinsame Kinder zu haben. Allerdings kann es dazu auch dann kommen, wenn die gesuchstellende Person im Zeitpunkt, da sie sich dem Geschlechtswechsel unterzieht, bereits ein Kind hat. Da ein bestehendes Kindsverhältnis einem Geschlechtswechsel unstreitig nicht entgegen steht (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2011, NC090012, Erw. 4.3.1), kann die Verhinderung gleichgeschlechtlicher Elternschaft an sich noch nicht als Argument für das Erfordernis der Fortpflanzungsunfähigkeit herangezogen werden. Dennoch besteht ein massgeblicher Unterschied zwischen diesen beiden Konstellationen: Bei anfänglich gleichgeschlechtlichen Eltern besteht hinsichtlich der Begründung des Kindsverhältnisses und der registerrechtlichen Erfassung eine Regelungslücke. Das geltende Recht baut in dieser Hinsicht auf der Kongruenz von biologischem und rechtlichem Geschlecht auf. Besonders deutlich zeigt sich dies beim Kindesverhältnis zur Mutter, das durch die Geburt entsteht, also aufgrund eines biologischen Kriteriums, welches bei einem Geschlechtswechsel versagen würde. Es trifft daher zu, dass die rechtliche Zuordnung eines Kindes, das nach einem Geschlechtswechsel gezeugt worden ist, aufgrund der bestehenden Vorschriften nicht möglich wäre und eine weitgehende richterliche Rechtsfortbildung erforderlich machen würde, was anfänglich mit Rechtsunsicherheit verbunden wäre. Demgegenüber ist ein Geschlechtswechsel nach gegründeter Familie nicht mit vergleichbaren Schwierigkeiten behaftet: Ein bereits bestehendes Kindsverhältnis wird durch einen späteren Wechsel des Geschlechts nämlich nicht wieder in Frage gestellt, zumal einem solchen keine rückwirkende Kraft zukommt (vgl. E. 2.4; vgl. zur analogen Problematik bei einer bestehenden Ehe: Entscheid des Appellationshof des Kantons Bern vom 29. Juli 2005, I. Zivilkammer Entscheid, APH 05 303, m.w.N., abgedruckt in: FamPra 1/2006, S. 112 ff.).

5.5 Damit stellt sich die Frage, ob das Interesse an Rechtssicherheit im vorliegenden Falle gegenüber dem Recht auf körperliche Selbstbestimmung überwiegt. Was diese Interessenabwägung anbelangt, ist dem körperlichen Selbstbestimmungsrecht Vorrang zuzugestehen, weshalb das Sterilitätsverbot nunmehr fallen zu lassen ist. Diese Abwägung zugunsten der körperlichen Integrität entspricht, wie die aufgeführten Gerichtsentscheide und Literaturzitate sowie die

Entwicklung der Rechtsprechung in den umliegenden Ländern (Österreichischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 3. Dezember 2009 - B 1973/08-13 -, S. 8 ff; Deutscher Bundesverfassungsgerichtshof, Beschluss des Ersten Senats vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3295/07) zeigen, den heute weitherum herrschenden gesellschaftlichen Anschauungen. Nicht zuletzt kommt dies auch darin zum Ausdruck, dass der Europarat unter Zustimmung der Schweizer Vertreter der Resolution gegen die Diskriminierung von Transsexuellen zugestimmt hat, worin der Europarat die Mitgliedstaaten u.a. dazu auffordert, für die Anerkennung des Geschlechtswechsels auf eine gesetzliche Verpflichtung zur Sterilisation und Vornahme anderer medizinischer Eingriffe zu verzichten (Ziff. 6.2.2 der Resolution 2048 [2015] vom 22. April 2015). Mit der hier vorgenommenen Gewichtung wird sonach dem gesellschaftlichen Wertewandel Rechnung getragen, der in den letzten Jahren hinsichtlich Transsexualität stattgefunden hat. Ferner gilt es zu bedenken, dass die Belange der Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der rechtlichen Erfassung gleichgeschlechtlicher Elternschaft in absehbarer Zukunft mit der geplanten Einführung der Stiefkindadoption durch homosexuelle Paare an Bedeutung verlieren dürften (vgl. AB 2016 S 110 ff.; SDA-Meldung vom 30. Mai 2016, Nationalrat sagt Ja zur Stiefkindadoption für Homosexuelle). Aber selbst wenn man von einem überwiegenden öffentlichen Interesse am Erfordernis der Zeugungsunfähigkeit ausginge, würde es dennoch in der geltenden Rechtsordnung an einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage für einen derart weitgehenden Grundrechtseingriff fehlen.

5.6 Zusammenfassend ergibt sich damit, dass das Vorhandensein von Zeugungsunfähigkeit nicht zwingend für einen Geschlechtswechsel vorausgesetzt werden darf. Da die übrigen Voraussetzungen für einen Geschlechtswechsel gegeben sind, ist das Gesuch um Wechsel des amtlichen Geschlechts gutzuheissen.

6. Die gesuchstellende Partei hat ausser der Anpassung des Geschlechts im Zivilstandsregister keine weiteren Rechtsbegehren angebracht, namentlich keine Änderung des Vornamens beantragt. In Frage käme diesbezüglich insbesondere die Änderung oder Weglassung des zweiten, soweit ersichtlich rein männlich ver-

wendeten Vornamens [REDACTED] Das Zivilgesetzbuch sieht denn dafür auch grundsätzlich nicht eine Zuständigkeit des Gerichts, sondern einer Verwaltungsbehörde vor: Nach Art. 30 ZGB kann die Regierung des Wohnsitzkantons einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Somit ist vorliegend in dieser Hinsicht nichts Weiteres vorzukehren.

IV. Gerichtskosten

Gestützt auf Art. 105 Abs. 1 und 2 ZPO i.V.m §§ 5 Abs. 1 u. 8 Abs. 1 GebV OG sind die Kosten dieses Verfahrens auf CHF 800.-- festzusetzen und der gesuchstellenden Partei aufzuerlegen.

Es wird erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die gesuchstellende Partei nun weiblichen Geschlechts ist.
2. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf CHF 800.--.
3. Die Kosten werden der gesuchstellenden Partei auferlegt.
4. Schriftliche Mitteilung an die gesuchstellende Partei als Gerichtsurkunde sowie nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist im Dispositiv an das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abt. Zivilstandswesen, Wilhelmstr. 10, 8090 Zürich, gegen Empfangsschein.
5. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Zürich, 25. Juli 2016

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
Einzelgericht - Freiwillige Gerichtsbarkeit

Gerichtsschreiber:



lic. iur. M. Rüegg

